

5. Wird in Art. 91 Abs. 2 H.G.B. ein auch Dritten gegenüber wirksamer Rechtserwerb der offenen Handelsgesellschaft präsumiert?

III. Civilsenat. Urt. v. 24. Februar 1893 i. S. R. (Bekl.) w. M.
(Rl.) Rep. III. 292/92.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die eingeklagte Forderung stand ursprünglich dem Kläger persönlich zu, ist aber nach den Feststellungen der Vorinstanzen später in das Inventar der offenen Handelsgesellschaft Gebr. M. — deren Inhaber der Kläger und seine drei Brüder sind — aufgenommen, wogegen auf das Privatkonto des Klägers zu dessen Gunsten der entsprechende Wert als Gesellschaftsschuld gebucht ist. Daß das betreffende Inventar von sämtlichen Gesellschaftern unterschrieben ist, hat das Berufungsgericht nicht geprüft; es muß daher zu Gunsten der die Sachlegitimation des Klägers beanstandenden Beklagten unterstellt werden. Eine ausdrückliche Cession der eingeklagten Forderung an die Handelsgesellschaft hat nicht stattgefunden.

Das Berufungsgericht hat nun, abweichend vom ersten Richter, den wesentlich auf Art. 91 Abs. 2 H.G.B. gestützten Einwand der Beklagten zurückgewiesen, weil Art. 91 nicht eine Präsumtion für den Rechtserwerb der Gesellschaft, sondern nur dafür begründe, daß die Sachen als der Substanz, nicht bloß dem Gebrauche nach zum Gesellschaftsvermögen gehörig zu betrachten seien, daß also der Einlegende zwar seinen Mitgesellschaftern gegenüber sich so, als ob der Übergang in das Gesellschaftsvermögen sich bereits vollzogen habe, behandeln lassen müsse, Dritten gegenüber aber immer noch als Berechtigter anzusehen sei, solange nicht daneben ein das Recht übertragender Akt nachgewiesen sei.

Diese, namentlich auf die Ausführungen von Laband (Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 31 S. 23 flg.) gestützte, im Resultate auch von Laftig in Endemann, Handelsr. Bd. 1 S. 336 flg. geteilte Ansicht des Berufungsgerichtes kann nicht gebilligt werden. Mit demselben ist davon auszugehen, daß in Art. 91 unter der Bezeichnung „bewegliche und unbewegliche Sachen“ auch unkörperliche Sachen, insbesondere Forderungen, begriffen werden. Auch ist es richtig, daß Art. 91 an den Vorschriften des Landesrechtes über den Eigentumserwerb nichts ändert, daß daher die Präsumtion des Rechtsüberganges versagt, wenn für diesen Übergang nach Landesrecht eine besondere Form vorgeschrieben und diese nicht beobachtet ist. Wenn dagegen, wie nach gemeinem Rechte für die Abtretung von Forderungen, die formlose Willenserklärung genügt, so wird nach Art. 91 präsumiert, daß das Recht selbst auf die Gesellschaft übergegangen ist, der bisherige Inhaber daher nicht einmal zu einem Teile noch darüber verfügen kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 256.

Für diese Auffassung spricht entschieden der Wortlaut des Art. 91; präsumiert wird nicht ein bloßes Nationsversprechen, sondern der Übergang des Eigentumes auf die Gesellschaft. Wird der Gegenbeweis nicht geführt, ist also jene Wirkung eingetreten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Einbringende das Recht verloren hat, es also auch gegen Dritte nicht mehr geltend machen kann. Daß Art. 91 in dem vom Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander handelnden Abschnitte steht, kann keinen Unterschied machen; auch sonst wirkt ein Vertrag, durch welchen Rechte übertragen werden, als solcher nur

unter den Kontrahenten; daß dann der Rechtserwerb oder der Rechtsverlust auch Dritten gegenüber seine Wirkung äußert, ist aber dessen notwendige Folge." . . .